

93. Ist die Klage eines Gutsbesizers, durch welche er die Freiheit von einem Teile der von ihm zurückgeforderten Grundsteuerentschädigung geltend macht, in dem dinglichen Gerichtsstande zu erheben?

Preussisches Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern § 25 Abs. 1.

C.P.D. § 25.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 21. Januar 1897 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.) w. v. H. Erben (kl.). Rep. IV. 402/96.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Als das preussische Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und -Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, in Kraft traten, war der Großvater der unter Nr. 2—7 aufgeführten mitklagenden Geschwister v. H. der Eigentümer des zu einem solchen Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung berechtigten Rittergutes H. und des Grundstückes Bb. 2 Bl. 54 des Grundbuches von N. Die für diesen Gesamtgrundbesitz festgestellte Grundsteuerentschädigung betrug 20 820,88 M. Sie wurde aber erst, nachdem der vorgenannte Besitzer am 24. Juli 1867 gestorben und von seinem Sohne und seinen beiden Töchtern beerbt war, an dessen Sohn, der den Gesamtnachlaß seines Vaters gegen die Verpflichtung, seine beiden Schwestern wegen ihrer Erbteile von je einem Drittel durch Zahlung von je 60 000 Thaler abzufinden, allein übernommen hatte, im Jahre 1868 ausgezahlt. Der Sohn ist demnächst auch gestorben und von den Klägern beerbt. Von den letzteren forderte die Regierung zu Frankfurt a./D., unter Hinweis auf das Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, die Rückerstattung der ganzen gezahlten Grundsteuerentschädigung, während die Kläger nur in Höhe des dem väterlichen Erbteile ihres Erblassers entsprechenden Bruchteiles, nämlich nur in Höhe eines Drittels, verpflichtet sein wollten und demgemäß im Rechtswege klagend beantragten:

den von ihnen als Besitzern des Rittergutes H. und des Grundstückes Bb. 2 Nr. 54 des Grundbuches von N. an den Fiskus

zurückzahlenden Grundsteuerentschädigungsbetrag auf den dritten Teil der gezahlten Entschädigungssumme festzusetzen und den Fiskus zu verurteilen, von der Einziehung des Mehrbetrages Abstand zu nehmen.

Die Klage erhoben sie bei dem Landgerichte zu Landsberg a. W., in dessen Bezirke die vorgenannten Grundstücke liegen.

Der Fiskus erhob unter Verweigerung der Einlassung auf die Hauptsache den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes, indem er auszuführen suchte, daß es sich um einen aus der Bereicherung folgenden persönlichen Anspruch handele, und daß ferner der § 25 C. P. O. auf öffentlich-rechtliche Lasten in keinem Falle Anwendung finde.

Das Landgericht hat über diese Einrede besonders verhandelt und sie durch Urteil verworfen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der Beklagte hat dann unter Aufrechterhaltung seines auf Unzuständigkeitsklärung gerichteten Antrages Revision eingelegt, die jedoch zurückgewiesen worden ist aus folgenden

#### Gründen:

... „Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die in dem Gesetze vom 14. Juli 1893 angeordnete Verpflichtung zur Rückerstattung des für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 gezahlten Entschädigungsbetrages als eine dingliche Belastung des Grundstückes, für welches die Entschädigung gezahlt war, aufzufassen sei, entspricht dem klaren Wortlaute des hier in Betracht kommenden § 25 Abs. 1 jenes Gesetzes, der bestimmt:

„Die aus den §§ 18. 19. 20 Abs. 2. §§ 22—24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.“

Die Ausführung der Revision, daß der Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Grundsteuerentschädigung in dem Gesetze als ein gegen die Person des Empfängers gerichteter Anspruch angesehen werde, findet weder in dem vorstehend mitgetheilten Inhalte des § 25 Abs. 1, noch auch in den dort in Bezug genommenen übrigen Bestimmungen des Gesetzes einen Anhalt.

Von diesen Bestimmungen ordnet der § 18 im allgemeinen die Verpflichtung an, die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen geleisteten Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Der § 19 Abs. 1 bestimmt, daß die Rückerstattung (§ 18) ausgeschlossen bleibe bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden seien. Nachdem dann in den Absf. 2. 3 nähere Vorschriften für den Fall der Veräußerung eines Teiles des Grundstückes und in dem Absf. 4 Vorschriften für besondere in Schleswig-Holstein vorkommende Verhältnisse gegeben worden sind, ordnet der Absf. 5 an, daß bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen sei, die Rückerstattung des Entschädigungskapitales zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen bleibe, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden sei.

Der § 20 Absf. 2 betrifft die Art der Rückerstattung, wenn das Entschädigungskapital an eine Stadtgemeinde gezahlt und von dieser auf die Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark verteilt worden ist: dann sollen die letzteren nach Maßgabe der §§ 18. 19 die Rückerstattung bewirken.

Der § 22 behandelt den Fall, wenn eine Ablösung der Grundsteuerbefreiungen durch Vertrag stattgefunden hat, schreibt auch hier die Rückerstattung des empfangenen Betrages an die Staatskasse vor und erklärt den § 19 dabei für anwendbar.

Der § 23 verhält sich über die Art der Feststellung der zurückzuerstattenden Entschädigungssumme durch die Verwaltungsbehörde und läßt hiergegen den Rechtsweg zu.

Der § 24 endlich hat die Art der Tilgung der festgestellten Erstattungsschuld zum Gegenstande und gestattet insbesondere auch die Tilgung in 60 $\frac{1}{2}$  Jahren durch Rentenzahlung.

Dann folgt der § 25 Absf. 1, dessen Wortlaut oben mitgeteilt ist.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen läßt sich nicht entnehmen, daß in ihnen die Verpflichtung zur Rückerstattung der Grundsteuerentschädigung als eine persönliche Verpflichtung des Empfängers und dessen Nachfolgers hingestellt werde. Denn bei einem lästigen

Veräußerungsverträge bleibt sie gänzlich ausgeschlossen, sodaß weder der Empfänger, noch auch dessen Besitznachfolger etwas zu erstatten hat. Ebenso ist es bei Schenkungen, Vermächtnissen, Erbteilungen, Gutsüberlassungen hinsichtlich desjenigen Bruchtheiles des Entschädigungskapitales, der dem Bruchtheile entspricht, zu welchem der zeitige Eigentümer nicht unmittelbar und nicht mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist. Die dem § 25 Abs. 1 vorausgehenden Bestimmungen, namentlich die in den späteren Paragraphen wiederholt in Bezug genommenen grundsätzlichen Bestimmungen des § 19, verhalten sich hiernach lediglich über den Umfang der Erstattungspflicht, nicht aber darüber, wem die Erstattungspflicht obliege. Hierüber trifft erst der § 25 Abs. 1 Entscheidung, nämlich dahin, daß die Verpflichtung auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden sei, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last ruhe. Und diese Bestimmung kann, da sich aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes nichts ergibt, was eine abweichende Auffassung rechtfertigen könnte, nicht anders verstanden werden, als dahin, daß hier eine dingliche Belastung angeordnet werde.

Ohne daß es darauf weiter ankommt, ob der Anspruch auf Gewährung der Grundsteuerentschädigung seiner Zeit von dem früheren preussischen Obertribunale als ein persönlicher aufgefaßt worden, ist deshalb auf Grund des allein maßgebenden Gesetzes vom 14. Juli 1893 die Verbindlichkeit zur Rückerstattung der gewährten Grundsteuerentschädigung als eine dingliche Last anzusehen. Ist aber die Verbindlichkeit zur Rückerstattung der Grundsteuerentschädigung eine dingliche Last, so haben die Kläger bei Geltendmachung des im § 23 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 zugelassenen Rechtsweges keine andere Wahl, als auf Freiheit ihres Rittergutes von einem Bruchtheile der seitens der Verwaltungsbehörde zurückgeforderten Entschädigungssumme gemäß § 25 C.P.O. in dem Gerichtsstande der belegenem Sache, wie geschehen, zu klagen.“ . . .